von deren Vorlesung die Kammer nach Vortrag des Königlichen Decrets abzusehen beschloß, sowie dies bezüglich des Gesetzentwurfs und der Motiven mit Zustimmung der Staatsregierung von der Kammer beschlossen wurde.

Nach einer Bemerkung des Herrn Referenten stellte Herr Abgeordneter Sachße den Antrag:

> in die Seite 725 des Deputationsberichts der ersten Kammer vorgeschlagene Ermächtigung für die Staatsregierung den § 23 des Gesetzentwurfs als solchen aufzunehmen, dessen Bestimmungen im Verordnungswege von der Staatsregierung erlassen werden sollen,

welcher Antrag auf Präsidialfrage durch Zustimmung der Mitglieder der ersten Deputation der zweiten Kammer zum Deputationsvorschlage erhoben wurde.

Hierauf beschloß die Kammer, gemäß dem Vorschlage der Deputation, auf gesonderte Fragstellung allenthalben

einstimmig:

1. die Staatsregierung zu ersuchen, den mittelst Königlichen Decrets Nr. 99 an die Kammer gelangten Entwurf eines Gesetzes, das Brandversicherungswesen betreffend, wieder zurückzuziehen und denselben nach Befinden der nächsten Ständeversammlung zur Berathung zugehen zu lassen, nicht minder derselben das Brandversicherungsgesetz vom 23. August 1862 zur Revision vorzulegen,
2. die Staatsregierung zu ermächtigen, alle auf die Form der Geschäftsführung im Brandversicherungswesen bezüglichen, in den §§ 14, 17, 18, 20, 22 und 23 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen im Wege der Verordnung zu entlassen,
3. die in dem Berichte der Deputation der ersten Kammer sub a., b., c. und d. erwähnten Petitionen,

sowie

4. die bei der zweiten Kammer unter Nr. 1597 und 1632 der Hauptregistrande eingegangenen Petitionen, über welche Herr Referent ausführlich Mittheilung gemacht, an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben, mit Ausnahme der Petition, welche man der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen einstimmig bereits beschlossen hat.

Endlich wurde die Frage:

> will sich die Kammer auf den vorliegenden Gesetzentwurf in der beschlossenen Weise gegenüber der Staatsregierung äußern?

bei der Abstimmung mittelst Namensaufrufs

von allen Anwesenden bejaht.